

Geschäftsordnung des Diakonischen Werkes im Evangelischen Kirchenbezirk Hochrhein (Diakonieverband)

Die Verbandsversammlung hat 26.01.2022 nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 des Diakoniegesetzes (DiakG) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche Jesu Christi. Im Landkreis haben kirchliche Körperschaften und selbstständige Rechtsträger diakonische Arbeit in Gemeinden und Einrichtungen entwickelt, in denen sich die vom Evangelium gebotene Diakonie in vielfältiger Weise darstellt (§ 2 DiakG). In der Verbandsversammlung kommen insbesondere diakonische Aufgaben der Pfarrgemeinden, der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks sowie der selbstständigen Rechtsträger diakonischer Arbeit, die im Landkreis diakonische Arbeit mit überörtlichen Aufgaben leisten, zur Sprache (§ 2 Abs. 1 und 3 DiakG). Dabei steht der Anspruch im Vordergrund, in der Verschiedenheit der Hilfe und Aktionsformen die gemeinsame Grundlage aller Diakonie zur Geltung zu bringen. Es wird damit eine Plattform geschaffen, in der das gemeinsame Ziel und eine gemeinsam in der Öffentlichkeit zu vertretende Position erarbeitet wird.

§1

Zusammensetzung und Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung ist in § 30 DiakG geregelt.
- (2) Die Verbandsversammlung bestimmt gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 1 DiakG die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter. Die Amtszeit der Vorsitzenden ist identisch mit der Amtszeit der Verbandsversammlung, sofern die Verbandsversammlung keine andere Regelung trifft.
- (3) Nach § 30 Abs. 4 Satz 2 DiakG nimmt die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sowie deren ständige Stellvertreterin bzw. ständiger Stellvertreter des Diakonieverbandes an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.
- (4) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung durch die Stellvertretung, unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform, die eine Woche vor dem Sitzungstermin zugegangen sein muss, einberufen. Der Sitzungstermin und die Tagesordnung sind mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer sowie der ständigen Stellvertreterin bzw. ständigem Stellvertreter des Diakonieverbandes abzustimmen.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende, bei deren bzw. dessen Verhinderung die Stellvertretung, leitet die Sitzung der Verbandsversammlung. Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der bzw. dem Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung durch die Stellvertretung, und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung erhält eine Kopie des Protokolls. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht binnen 14 Tage nach Versand bei der bzw. dem Vorsitzenden Einspruch eingelegt wird.
- (6) Beim Ausscheiden eines Mitglieds der Verbandsversammlung sind die Protokolle und sonstigen Unterlagen der Verbandsversammlung der oder dem Vorsitzenden zurückzugeben.

§2

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung nimmt die ihr nach § 31 Abs. 2 DiakG und nach dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben wahr.

§3

Aufsichtsrat des Diakonieverbandes

- (1) Nach § 32 DiakG wird ein Aufsichtsrat des Diakonieverbandes bestellt.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter werden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 DiakG von der Verbandsversammlung gewählt.
- (3) Der Aufsichtsrat des Diakonieverbandes kann gemäß § 32 Abs. 2 DiakG bis zu zwei weiteren

Personen zu dem Aufsichtsrat des Diakonieverbandes hinzu wählen (Kooptation).

§4

Aufgaben des Aufsichtsrats des Diakonieverband

- (1) Der Aufsichtsrat des Diakonieverbandes nimmt die ihm nach § 33 DiakG und nach dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben wahr. Im Sinne des Diakonischen Governance Kodex (hier: Trennung von Leitung und Aufsicht) obliegt ihm die Aufsicht über die Tätigkeit des Diakonieverbandes und insbesondere über dessen Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer und der ständigen Stellvertreterin bzw. dem ständigen Stellvertreter.
- (2) Weitere Aufgaben des Aufsichtsrats des Diakonieverbandes sind:
 1. die Beratung und Beschlussfassung über die Organisationsstruktur und -entwicklung des Diakonieverbands;
 2. die Festlegung von Rahmenzielen für das Handeln des Diakonieverbands;
 3. die Beschlussfassung über Leitbild und Leitsätze für den Diakonieverband;
 4. die Aufnahme, die Veränderung und die Aufgabe von einzelnen diakonischen Arbeitsfeldern unter Beteiligung des Diakonischen Werkes der Landeskirche;
 5. die Entscheidung über den Sitz des Diakonieverbands;
 6. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Diakonieverbands so weit nicht die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sowie deren ständige Stellvertreterin bzw. ständiger Stellvertreter zuständig ist;
 7. die vermögensrechtlichen Entscheidungen, soweit es sich nicht um den An- oder Verkauf von Immobilien oder grundstücksgleichen Rechten oder die Aufnahme von Darlehen handelt, die nicht von der Landeskirche gewährt werden, und die Entscheidungen nicht auf die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer sowie deren ständige Stellvertreterin bzw. ständiger Stellvertreter des Diakonieverbands übertragen sind;
 8. die Entscheidung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen der Deckungsfähigkeit des Wirtschaftsplans/Haushaltsplans des Diakonieverbands;
 9. die Entscheidungen über Stellenveränderungen und Stellenerweiterungen innerhalb des Wirtschaftsplans/des Haushaltsplans des Diakonieverbands;
 10. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen und Entscheidung darüber, für welche Maßnahmen diese Mittel im Rahmen der Zweckbindung verwendet werden;
 11. die Entscheidung über die Niederschlagung von uneinbringlichen Forderungen ab einem Betrag von mehr als 5.000 EUR;
 12. die Vorbereitung zur Entscheidung der Verbandsversammlung über die Besetzung (Einstellung, Eingruppierung und Kündigung bzw. Benennung) der Stelle der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers sowie deren ständige Stellvertreterin bzw. ständiger Stellvertreter des Diakonieverbands nach § 34 Abs. 1 DiakG unter Beteiligung des Diakonischen Werkes der Landeskirche;
 13. die Beratung und Beschlussfassung über die Stellenbeschreibung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers sowie deren ständige Stellvertreterin bzw. ständiger Stellvertreter des Diakonieverbands;
 14. die Festlegung des Rahmens der Vertretungsbefugnis nach Art und Umfang für die Stelle der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers sowie deren ständige Stellvertreterin bzw. ständiger Stellvertreter des Diakonieverbands gegenüber öffentlichen Stellen und regionalen Verbänden freier Wohlfahrtspflege (§ 34 Abs. 3 DiakG).

§5

Vertretung des Diakonieverbandes

- (1) Die rechtliche Vertretung des Diakonieverbands erfolgt nach § 33 Abs. 2 DiakG, soweit die Vertretungsbefugnis nicht der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer sowie der ständigen Stellvertreterin bzw. dem ständigen Stellvertreter des Diakonieverbands nach § 34 Abs. 4 DiakG i. V. m. § 6 Abs. 2 übertragen ist.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sowie die ständige Stellvertreterin bzw. der ständige Stellvertreter des Diakonieverbands vertritt den Diakonieverband als Dienststellenleitung im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes gegenüber der Mitarbeitervertretung alleine und gegenüber dem Arbeitsgericht zusammen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates des Diakonieverbandes.

§6

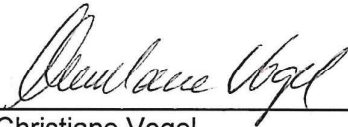
Übertragung von Zuständigkeiten auf die Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer sowie der ständigen Stellvertreterin bzw. dem ständigen Stellvertreter des Diakonieverbandes

- (1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sowie die ständige Stellvertreterin bzw. der ständige Stellvertreter des Diakonieverbandes sind im Rahmen des Diakoniewegesetzes und der Entscheidungen der zuständigen Organe des Diakonieverbandes für die geordnete Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgabe verantwortlich.
- (2) Der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer sowie der ständigen Stellvertreterin bzw. dem ständigen Stellvertreter des Diakonieverbandes obliegen insbesondere folgende Aufgaben, in deren Rahmen sie bzw. er die alleinige Rechtsvertretung wahrnimmt:
1. die Vertretung des Diakonieverbands in diakonischen Angelegenheiten gegenüber öffentlichen Stellen; in kommunalen Ausschüssen sowie gegenüber regionalen Verbänden freier Wohlfahrtspflege. Die Verbandsversammlung kann gemäß § 34 Abs. 3 Satz 3 DiakG eine weitere Person benennen;
 2. die Ausübung der unmittelbaren Vorgesetztenfunktion einschließlich der Weisungsberechtigung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Diakonieverbandes;
 3. die Erstellung des Entwurfs für den Wirtschaftsplan/Haushaltplan des Diakonieverbandes;
 4. der Vollzug des genehmigten Wirtschaftsplans/Haushaltplans des Diakonieverbands;
 5. die Erstellung des Jahresabschlusses für den Diakonieverband;
 6. die Führung des Siegels des Diakonieverbandes im Rahmen der Siegelordnung;
 7. die Anordnungsberechtigung nach § 57 KVHG im Rahmen des Wirtschaftsplans/Haushaltplans des Diakonieverbandes;
 8. die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die Übertragung von höherwertiger Tätigkeit;
 9. die Niederschlagung von uneinbringlichen Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 EUR;
 10. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Diakonieverbandes im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einem Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall. Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sind solche, die weder wirtschaftlich noch grundsätzlich von wesentlicher Bedeutung sind, sich im Rahmen des Wirtschaftsplans/Haushaltplans bewegen, mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren und durch die keine längerfristige Verpflichtung (über ein Jahr) eingegangen wird.
 11. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, die Beantragung von Finanzmitteln vorzunehmen, nachdem ein entsprechender Beschluss im Aufsichtsrat ergangen ist.

Waldshut, den 26. Januar 2022



Jürgen Bendig
(Aufsichtsratsvorsitzender)



Christiane Vogel
(stv. Aufsichtsratsvorsitzende)

(Die Vertretungsberechtigten des Aufsichtsrates gemäß § 33 Abs. 2 DiakG)

